

AMA informiert über Umbruch von Zwischenfrüchten

Für 2022 angelegte Zwischenfrüchte ist Teilnahme an ÖPUL 2023-Maßnahme "Erosionsschutz - Acker" möglich

Wien, 27. Februar 2023 (aiz.info). - Die im Sommer/Herbst 2022 angelegten ÖPUL 2015-Begrünungsvarianten 4, 5 und 6 mussten über den Winter bestehen bleiben. Der früheste Umbruch ist für Variante 4 am 15. Februar 2023, für Variante 5 am 1. März 2023 und für Variante 6 am 21. März 2023 möglich.

Im Begrünungszeitraum sind die generellen Förderverpflichtungen bezüglich des Verbots der Bodenbearbeitung (ausgenommen Strip-Till-Verfahren), der mineralischen Stickstoffdüngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.

Als mechanische Beseitigung anrechenbar ist, wenn nach dem Begrünungszeitraum die Einsaat einer Folgekultur mittels Direkt- oder Mulchsaat bzw. Saat im Strip-Till-Verfahren erfolgt; wenn Bodenbearbeitungsgeräte wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, Rotoregge, Fräse, Tiefenlockerer oder Messerwalze nach dem Begrünungszeitraum eingesetzt werden; wenn die Begrünung nach dem Abfrosten oder nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum bodennah gehäckselt oder anders zerkleinert wird und wenn die Begrünungspflanzen vollständig abgefrostet und niedergebrochen bzw. niedergewalzt sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger oder Bodenbearbeitungsgeräten darf dennoch erst nach dem Ende des Begrünungszeitraumes der jeweiligen Variante erfolgen.

Nicht als mechanische Beseitigung anrechenbar sind das Striegeln der Begrünung sowie das Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringering, wenn die Begrünung noch weiterwachsen kann.

ÖPUL 2023-Maßnahme "Erosionsschutz Acker"

Für die prämiensfähige Teilnahme an der ÖPUL 2023-Maßnahme "Erosionsschutz Acker" besteht bei Anbau von erosionsgefährdeten ÖPUL 2023-Kulturen mit den erosionsmindernden Verfahren "Mulchsaat", "Direktsaat" und "Strip-Till" eine Kombinationspflicht mit der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau" oder "Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün". Die Prämie wird bei Anbau von Ackerbohnen, Kartoffeln, Kürbisse, Mais, Rüben, Sojabohnen, Sonnenblumen und Sorghum mit den erosionsmindernden Verfahren "Mulchsaat", "Direktsaat" und "Strip-Till" gewährt. Demnach ist im Frühjahr 2023 eine prämiensfähige Teilnahme an der ÖPUL 2023-Maßnahme "Erosionsschutz Acker" nur unter zwei Voraussetzungen möglich: entweder, wenn im Jahr 2022 auf dem Schlag an der ÖPUL 2015-Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau" mit den Varianten 4, 5 oder 6 teilgenommen wurde, oder, wenn im Jahr 2023 an der ÖPUL 2023-Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün" teilgenommen wird, wobei die Förderungsverpflichtungen für diese Maßnahme bereits ab 1. Jänner 2023 erfüllt werden mussten und daher auf dem Schlag eine angelegte Zwischenfrucht über den Winter stehen geblieben sein muss.

Als Mulchsaat gilt ein Aussaatverfahren, bei dem lediglich eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung erfolgt. Auf der Oberfläche verbleibt Pflanzenmulch der Zwischenfrucht. Eine wendende und tief mischende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Eine Tiefenlockerung mit maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur ist erlaubt. Der Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur darf maximal 4 Wochen betragen.

Als Direktsaat gilt ein Aussaatverfahren, bei dem keine vollflächige Bodenbearbeitung, sondern lediglich eine Einsaat mittels Schlitzdrillverfahren direkt in den Begrünungsbestand erfolgt.

Als Strip-Till-Verfahren gilt ein Aussaatverfahren, bei dem der Boden nicht ganzflächig, sondern lediglich streifenförmig in der Saatreihe bearbeitet wird. Zwischen den bearbeiteten Streifen bleiben die Zwischenfrucht bzw. davon verbliebene Pflanzenreste erhalten.

Neben der Angabe der erosionsgefährdeten Kultur ist die Teilnahme in der Feldstückliste mit dem Code "MS" für Mulchsaat bzw. "DS" für Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren zu kennzeichnen. Auf Ackerschlägen größer 0,50 ha und mit einer überwiegenden Hangneigung ab 10% wird keine Basismodulprämie für die ÖPUL 2023-Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" beziehungsweise "Biologische Wirtschaftsweise" gewährt, wenn auf solchen Schlägen kein erosionsminderndes Verfahren gemäß der ÖPUL 2023-Maßnahme "Erosionsschutz Acker" durchgeführt und beantragt wird. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Sanktion, sondern es wird lediglich keine Prämie gewährt.

Neben Mulchsaat, Direktsaat und Strip-Till-Verfahren werden in der ÖPUL 2023-Maßnahme "Erosionsschutz Acker" auch noch Anhäufungen bei Kartoffeln, begrünte Abflusswege und Untersaaten angeboten. Eine Übersicht aller Schlagnutzungsarten, die in die ÖPUL 2023-Maßnahme "Erosionsschutz Acker" eingebracht werden können, sind im ÖPUL 2023-Maßnahmeninformationsblatt "Erosionsschutz Acker" unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/formulare-merkblaetter zu finden. (Schluss)

Quelle:AMA – aiz Aussendung